

# **Beispiel für einen Sub - Vertrag für die Verkehrsflächenreinigung in den Wintermonaten**

**Stand: November 2025**

**Das vorliegende Dokument soll den Mitgliedsbetrieben, die vor der Aufgabe stehen, einen derartigen Sub - Vertrag gestalten zu müssen, als Anleitung und Hilfestellung dienen.**

## 1. Geschäftsgrundlagen

- 1.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Betreuung von Verkehrsflächen für die Wintersaison und einmalig eine abschließende Reinigung am Ende der Wintersaison. Sollte eine Reinigung außerhalb der Saison notwendig werden, so ist über deren Durchführung ein gesonderter Vertrag mit einer gesondert vereinbarten Vergütung abzuschließen. Der Auftragnehmer ist selbständiger Unternehmer und verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung, die ihn zur Vornahme der hier vertraglichen Leistungen berechtigt, und eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (Ausnahme: „Kleinunternehmer“ iSd UStG).<sup>1</sup>
- 1.2. Eine Kopie der Gewerbeberechtigung und die Mitteilung des für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamts, aus welchem die Umsatzsteueridentifikationsnummer hervorgeht, sind als Anlagen ./1 und ./2 diesem Werkvertrag angeschlossen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> In Punkt 1.1. wird grundsätzlich und generell die Leistung des Auftragnehmers definiert.

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) ist eine spezielle Registrierungsnummer, die der Identifikation gegenüber anderen Unternehmen dient und die Unternehmen im Zuge der Vergabe der Steuernummer vom zuständigen Finanzamt zugeteilt wird.

Wozu braucht man eine UID - Nummer?

Bei Umsätzen im Binnenmarkt ermöglicht die Verwendung der UID-Nummer durch die beteiligten Unternehmen umsatzsteuerfreie Lieferungen oder die Verlagerung des Leistungsortes bei bestimmten Leistungen.

Die UID-Nummer ist aber auch bei Inlandsumsätzen ab einem Rechnungsbetrag von über 10.000 Euro Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnung, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

Die UID-Nummer des Rechnungsempfängers ist außerdem in den Fällen des Übergangs der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (z.B. Bauleistung oder Sekundärrohstofflieferung) auf der Rechnung anzuführen.

Nähere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: [UID-Nummer: Alle Infos - WKO](#)

Wer ist Kleinunternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn?

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die ihr Unternehmen entweder im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat betreiben und deren Umsätze die Grenze von Brutto 55.000 EUR weder im laufenden noch im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten haben.

Wie sind Kleinunternehmer umsatzsteuerlich zu behandeln?

Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuer befreit. Das bedeutet, dass sie keine Umsatzsteuer auf ihre Einnahmen an das Finanzamt abführen müssen, im Gegenzug dürfen sie jedoch keine Vorsteuer von den Ausgaben abziehen. Ein Vorsteuerabzug steht auch für Ausgaben nicht zu, die mit steuerfreien Umsätzen im EU-Ausland in Verbindung stehen.

Benötigt ein umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer eine UID - Nummer?

Grundsätzlich nicht. Gründe für die Notwendigkeit einer UID-Nummer können sein, dass die Erwerbsschwelle/Leistungsschwelle überschritten oder auf die Anwendung der Erwerbsschwelle/Leistungsschwelle verzichtet wurde oder weil grenzüberschreitende sonstige Leistungen empfangen oder erbracht wurden, für die es zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Nähere Informationen zum „Kleinunternehmer“ finden Sie unter dem folgenden Link: [Kleinunternehmerregelung: Alles, was Sie wissen müssen - WKO](#)

<sup>2</sup> Punkt 1.2 soll dazu dienen, die Transparenz des Auftragnehmers zu erhöhen. Auf diesem Weg wird von Beginn an sichergestellt, dass der Auftraggeber sicher sein kann, dass der Auftragnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung und über eine UID - Nummer verfügt.

- 1.3. Der Auftragnehmer verfügt weiters über eine bei einem inländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossene Haftpflichtversicherung, die seine nach diesem Werkvertrag erbrachten Dienstleistungen abdeckt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und für eine ausreichende Deckungssumme pro Schadensfall Sorge zu tragen. Eine ausreichende Deckungssumme pro Schadensfall liegt vor, wenn diese zumindest Euro \_\_\_\_\_ pro Schadensfall beträgt. Eine Kopie der Versicherungspolizze, oder, alternativ, die Kopie einer Bestätigung der Versicherung über das Bestehen der Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auch eine Angabe über die entsprechende Deckungssumme pro Schadensfall enthält, ist diesem Werkvertrag als Anlage ./3 angeschlossen. Über Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit den Nachweis für den aufrechten Versicherungsschutz zu erbringen.<sup>3</sup>
- 1.4. Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Arbeiter bei einem österreichischen Sozialversicherungsträger angemeldet sind. Des Weiteren werden vom Auftragnehmer alle Vorschriften und Gesetze (insb. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz etc.) eingehalten. Der Auftragnehmer hat weiters eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse vorzulegen, soweit der Auftragnehmer nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) geführt wird.<sup>4</sup>
- Soweit der Auftragnehmer Ausländer beschäftigt, ist der Auftragnehmer weiters zur Vorlage der Meldung gemäß § 26 Abs 5 AuslBG vor Auftragsausführung verpflichtet.
- 1.5. Der Auftragnehmer übernimmt zumindest einen Teil eines Auftrags an den Auftraggeber und führt diesen als Erfüllungsgehilfe<sup>5</sup> für den Auftraggeber aus. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus nicht berechtigt, für den Auftraggeber Vertretungshandlungen zu setzen.
- 1.6. Der Auftragnehmer bestätigt seine wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auftraggeber und hat hierzu Nachweise vorgelegt (bspw. aber nicht ausschließlich: bezahlte Ausgangsrechnungen, weitere Vertragsverhältnisse mit Dritten, Nebenbeschäftigung zumindest halbtags etc).<sup>6</sup>

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Auftraggeber überträgt und der Auftragnehmer übernimmt als Subunternehmer die Winterbetreuung, Kontrolle<sup>7</sup> und Reinigung von Verkehrsflächen gemäß der angeschlossenen Objekt-

---

<sup>3</sup> Zu Punkt 1.3: Der Auftraggeber übergibt die Erfüllung eines bestehenden Verkehrsflächenreinigungsauftrages an den Auftragnehmer. Um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer auch Personen- oder Sachschäden, die er bei der Schlecht- oder Nichterfüllung des Auftrages schuldhaft verursacht hat, abdecken kann, ist es nur verständlich, dass das Vorhandensein einer entsprechenden Haftpflichtversicherung gefordert wird. Der Auftraggeber hat ein berechtigtes Interesse daran, dass der Auftragnehmer über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügt.

<sup>4</sup> Die Auftraggeberhaftung für das auftraggebende Unternehmen entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Werklohnleistung in der HFU-Gesamtliste geführt wird.

<sup>5</sup> Ein Erfüllungsgehilfe erfüllt eine vom Auftraggeber gegenüber einem Dritten übernommene vertragliche Verpflichtung. Der Auftraggeber haftet für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen, wie für sein eigenes (vgl. § 1313a ABGB).

<sup>6</sup> Dadurch soll klargestellt werden, dass ein Werkvertrag und kein Dienstverhältnis vorliegt.

<sup>7</sup> Damit Sie ein besseres Bild bekommen, wie die Kontrollen zu gestalten sind, verweisen wir auf den Punkt 5 „Kontrollplan“ der RVS 12.04.12 mit dem Titel „Schneeräumung und Streuung“, beziehbar bei der

und Routenliste. Die Objekt- und Routenliste ist als Anlage . /4 diesem Werkvertrag angeschlossen bzw. ergibt sich diese aus Punkt 3.1. dieses Vertrages<sup>8</sup>. Dem Auftragnehmer wird die Pflicht zur Schneeräumung sowie zur Streuung bei Glatteis zur Gänze übertragen.

- 2.2. Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, worunter insbesondere die Verpflichtungen nach § 1319a ABGB<sup>9</sup> und § 93 Straßenverkehrsordnung<sup>10</sup> (jedoch mit Ausnahme dessen Abs 2) und den dazu allfällig ergangenen

---

Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr, Link: [FSV](#).

<sup>8</sup> Durch eine solche Anlage zum Vertrag bzw konkrete Aufzählung der Routen werden spätere Diskussionen über den Bereich für die Leistungserbringung (und der Haftung) vermieden, falls es zu einem Schadensfall kommt.

<sup>9</sup> § 1319a („Wegehalterhaftung“):

(1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Nach § 1319a ABGB ist es der Halter des Wegs, der für dessen Zustand verantwortlich ist, gem § 93 Abs 1 StVO sind es - nur für einen eingeschränkten räumlichen Bereich - die Eigentümer angrenzender Grundstücke im Ortsgebiet. Diese beiden Verpflichtungen bestehen nebeneinander (RS0030023; RS0030083) und können jeweils rechtsgeschäftlich auf Dritte überbunden werden (vgl. ZVR 2023/88).

<sup>10</sup> §93 StVO lautet wie folgt:

### §93. Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(3) Durch die in Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen längstens für die Dauer der Verrichtung abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Abfluß des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Bäume und sonstige Bepflanzungen nicht beschädigt werden; bei Streuung mit Salz sind Baumscheiben und Grünflächen von der

Durchführungsverordnungen gemäß § 93 Abs 4 und § 94d Z 18 StVO, die einschlägigen den Winterdienst regelnden landesgesetzlichen Vorschriften und die dazu ergangenen verwaltungspolizeilichen Durchführungsverordnungen, sowie allfällige entsprechende ortspolizeiliche Vorschriften in den einzelnen Gemeinden zu beachten sind. Weiters ist bei der Erbringung der Dienstleistung der Stand der Technik, insbesondere dargelegt auch in Regelungen in der RVS 12.04.12<sup>11</sup>, zu beachten.

- 2.3. Der Auftragnehmer übernimmt den Auftrag wie er dem Auftraggeber erteilt wurde. Die Winterbetreuung, Kontrolle und Reinigung erfolgen nach den in der Anlage ./5 beschriebenen Qualitätsstandards. Die Objekt- und Routenliste sowie die beschriebenen Qualitätsstandard definieren den Leistungsumfang des Auftragnehmers.<sup>12</sup>
- 2.4. Sollten keine eigenen Qualitätsstandards beschrieben werden, schuldet der Auftragnehmer eine Leistungsqualität unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der dazu ergangenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Verordnungen und des vereinbarten Standes der Technik.<sup>13</sup>

---

Bestreuung jedenfalls auszunehmen.

(4) Nach Maßgabe des Erfordernisses des Fußgängerverkehrs, sowie der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des übrigen Verkehrs hat die Behörde, sofern im Einzelfall unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag des nach Abs. 1 oder 5 Verpflichteten nicht die Erlassung eines Bescheides in Betracht kommt, durch Verordnung

- a) die in Abs. 1 bezeichneten Zeiten, in denen die dort genannten Verkehrsflächen von Schnee oder Verunreinigung gesäubert oder bestreut sein müssen, einzuschränken;
- b) die in Abs. 1 bezeichneten Verrichtungen auf bestimmte Straßenteile, insbesondere auf eine bestimmte Breite des Gehsteiges (Gehweges) oder der Straße einzuschränken;
- c) zu bestimmen, daß auf gewissen Straßen oder Straßenteilen nicht alle in Abs. 1 genannten Verrichtungen vorgenommen werden müssen;
- d) die Vorsichtsmaßregeln näher zu bestimmen, unter denen die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verrichtungen durchzuführen sind.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

<sup>11</sup> Die RVS 12.04.12 kann bei der Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (Link: [FSV](#)) bezogen werden.

<sup>12</sup> Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass der Auftragnehmer sämtliche vom Auftraggeber in dessen Auftrag übernommene Pflichten zu erfüllen hat.

<sup>13</sup> Sofern nicht anderes vereinbart ist, sind die für die konkreten Routen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen vom Auftragnehmer zu berücksichtigen.

### 3. Werklohn

- 3.1. Für die ordnungsgemäß erbrachten Dienstleistungen laut diesem Werkvertrag erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Pauschalwerklohn, der wie folgt vereinbart ist:

Pauschalwerklohn (netto)

- |           |           |
|-----------|-----------|
| a. Routen | f. Routen |
| b. Routen | g. Routen |
| c. Routen | h. Routen |
| d. Routen | i. Routen |
| e. Routen | j. Routen |

Gesamtwerklohn (netto):

- 3.2. Der Gesamtwerklohn gemäß Punkt 3.1. ist die Summe der Pauschalwerklohne für die Betreuung der einzelnen zu a. folgenden genannten Liegenschaften.<sup>14</sup>
- 3.3. Sollte eine der Vertragsparteien den Vertrag aus wichtigem Grund sofort beenden, steht dem Auftragnehmer nur ein aliquot nach Tagen berechneter Lohn zu.
- 3.4. Sollte ein Kunde des Auftraggebers das Vertragsverhältnis hinsichtlich einzelner Liegenschaften beenden, kommt es auch zu einer (Teil-)Beendigung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich dieser Liegenschaft (vgl. dazu Punkt 4.4.). Dementsprechend reduziert sich der vereinbarte Werklohn ebenfalls aliquot. Die Aliquotierung erfolgt sowohl in Bezug auf die Anzahl der Tage als auch hinsichtlich der Anzahl der Objekte.
- 3.5. Der vereinbarte Werklohn wird wie folgt zur Zahlung fällig:<sup>15</sup>
- a) \_\_\_ % per 15. November des laufenden Jahres
  - b) \_\_\_ %per 01. Januar des folgenden Jahres

---

<sup>14</sup> Durch die Vereinbarung und Aufschlüsselung des Werklohns wird die Gegenleistung ausdrücklich vereinbart, mit welcher die erbrachten Leistungen abgegolten werden. Sollte eine solche Werklohnregelung fehlen, wäre ein „angemessenes Entgelt“ im Sinne des § 1152 ABGB an den Auftragnehmer zu bezahlen.

<sup>15</sup> Die hier dargestellte Vertragsklausel ist lediglich eine Möglichkeit, wie man die Fälligkeit vereinbaren kann. Grundsätzliche Ausführungen zur Fälligkeit von Geldforderungen finden Sie unter dem folgenden Link: [Zahlungsverzug des Geschäftspartners - WKO](#)

- c) \_\_\_ % per 15. Februar des folgenden Jahres
- d) \_\_\_ % per 30. April des folgenden Jahres

3.6. Voraussetzung für die Fälligkeit im Sinne des vorgenannten Punkts 3.5. ist, dass der Auftragnehmer eine den umsatzsteuerrechtlichen Erfordernissen entsprechende Teilrechnung gelegt hat. Sollte der Auftragnehmer die Voraussetzungen zum Entfall der Haftung des Auftraggebers nach Abs 3 des § 67a ff ASVG bzw § 82a EStG im Fälligkeitszeitpunkt nicht erfüllen (Eintragung in die HFU-Liste oder Unbedenklichkeitsbescheinigung), ist der Auftraggeber berechtigt, einen Haftungsbetrag vom zu leistenden Werklohn einzubehalten. Derzeit beträgt der Haftungsbetrag maximal 25 % des zu leistenden Werklohns (20 % Sozialversicherungsbeiträge und 5 % Lohnabgaben). Der Auftraggeber kann den Haftungsbeitrag an das Dienstleistungszentrum (DLZ) - AuftraggeberInnen -Haftung überweisen.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Anmerkungen zu Punkt 3.6:

Gemäß § 19 Abs 1a UstG sind Bauleistungen, für die die folgenden Regelungen gelten, alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Die Verkehrsflächenreinigung ist sohin im Sinne der im Folgenden zitierten §§ 67a ff ASVG und § 82a EStG als Bauleistung zu qualifizieren.

#### Zu § 67a ASVG:

Gemäß § 67a Abs 1 ASVG haftet, wenn die Erbringung von Bauleistungen von einem Unternehmen ganz oder teilweise weitergegeben wird, das auftraggebende Unternehmen für alle Beiträge und Umlagen, die das beauftragte Unternehmen an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführen hat oder für die es nach dieser Bestimmung haftet, bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohns, wenn kein Befreiungsgrund vorliegt.

Wie sieht die Sachlage im Zusammenhang mit § 67a ASVG bei Ein- Personen - Unternehmen aus?  
Da sich § 67a Abs 1 ASVG auf Beiträge bezieht, die das beauftragte Unternehmen an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführen hat, wird unseres Erachtens auch eine Haftung bei einem Ein-Personen-Unternehmen bestehen, da auch der Einzelunternehmer Beiträge an einen österreichischen Krankenversicherungsträger abzuführen hat.

Wie häufig ändert sich der Prozentsatz des Haftungsbetrages?  
Gemäß § 67a Abs 1 ASVG ergibt sich das Höchstmaß von 20 % aus dem Gesetz und würde sich nur dann ändern, wenn sich die gesetzliche Bestimmung ändert.

#### Zu § 82a ASVG:

Gemäß § 82a Abs. 1 EStG haftet, wenn die Erbringung von Bauleistungen von einem Unternehmen ganz oder teilweise weitergegeben wird, das auftraggebende Unternehmen für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben, die das beauftragte Unternehmen abzuführen hat, bis zum Höchstausmaß von 5% des geleisteten Werklohnes.

Wie sieht die Sachlage im Zusammenhang mit § 82a EStG bei Ein- Personen - Unternehmen aus?  
Die Bestimmung stellt auf lohnabhängige Abgaben ab. Wird daher ein Auftrag an ein Ein- Personen - Unternehmen weitergegeben, bei dem keine lohnabhängigen Abgaben anfallen, besteht die Haftung bis zum Höchstausmaß von 5% des geleisteten Werklohnes unserer Ansicht nach nicht. Allerdings wird das auftraggebende Unternehmen oftmals nur schwer überprüfen können, ob der Subunternehmer Dienstnehmer beschäftigt oder nicht. Es ist daher empfehlenswert, im Zweifelsfall auch bei einem vermutlichen Einzelunternehmen die vollen 5% abzuführen, sofern nicht von Grund auf ein Befreiungsgrund vorliegt.

Wie häufig ändert sich der Prozentsatz des Haftungsbetrages?  
Gemäß § 82a Abs. 1 EStG ergibt sich das Höchstausmaß von 5% aus dem Gesetz und würde sich nur dann ändern, wenn sich die gesetzliche Bestimmung ändert.

#### Dienstleistungszentrum:

#### 4. Vertragsdauer und -beendigung

- 4.1. Der Vertrag wird für die Wintersaison 20.../20... geschlossen. Die Wintersaison erstreckt sich vom 01. November des laufenden bis zum 30. April des folgenden Jahres. Die Wintersaison ist zugleich der Leistungszeitraum. Ein ordentliches Kündigungsrecht des befristeten Vertrages besteht nicht.<sup>17</sup>
- 4.2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei Vorliegen wichtiger Gründe und hat schriftlich zu erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, jedoch nicht abschließend:
- a) Wegfall einer der in Punkt 1. genannten Geschäftsgrundlagen,
  - b) Fehlende oder grob mangelhafte Leistungserbringung,
  - c) Nichtvorlage von Einsatzlisten trotz Nachfristsetzung,
  - d) Weitergabe des Auftrags ohne Zustimmung des Auftraggebers.

Eine grob mangelhafte Leistungserbringung führt zur Unzumutbarkeit einer weiteren Leistungserbringung und somit zum außerordentlichen Kündigungsrecht ohne weitere Vertragserfüllungsmöglichkeit, da die - grob mangelhafte - Verkehrsflächenreinigung insbesondere in den Wintermonaten eine hohe Schadensgeneigtheit aufweist und bereits eine einmalige grob mangelhafte Leistungserbringung zum Vertrauensverlust führt. Unter grober Mangelhaftigkeit ist eine Leistungsqualität zu verstehen, die einen Schadenseintritt auf unzureichend betreuten Verkehrsflächen geradezu vorhersehbar macht.<sup>18</sup>

- 4.3. Im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer eine dem richterlichen Mäßigungsrecht<sup>19</sup> nicht unterliegende Vertragsstrafe iHv EUR ..... (im Zweifel EUR \_\_\_\_\_) pro Liegenschaft zu leisten.<sup>20</sup> Die Geltendmachung von darüber hinausgehender Schäden bleibt

---

§ 67c ASVG enthält die Regelung, dass für das Zusammenwirken der Krankenversicherungsträger zur Geltendmachung der Haftung nach § 67a ASVG bei der österreichischen Gesundheitskasse ein Dienstleistungszentrum einzurichten ist. Es handelt sich dabei um das „Dienstleistungszentrum - AuftraggeberInnen - Haftung (DLZ-AGH)“, welches örtlich in Wien (Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, E-Mail: [dlz-agh@oegk.at](mailto:dlz-agh@oegk.at), Tel.: 050/124-6200) angesiedelt ist.

Auch in § 82a Abs. 3 Ziffer 2 EStG wird normiert, dass die Auftraggeberhaftung entfällt, wenn die 5% des zu leistenden Werklohnes gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum gemäß § 67c ASVG überwiesen wird.

Weiterführende Informationen finden Sie unter dem folgenden Link:

[AuftraggeberInnenhaftung \(AGH\)](#)

<sup>17</sup> Durch diese Klausel wird klargestellt, dass eine Beendigung des Vertragsverhältnisses während der vereinbarten Leistungsperiode (Wintersaison) nicht grundlos möglich ist. Eine vorzeitige Beendigung ist nur aus den in Punkt 4.2. genannten Gründen zulässig.

<sup>18</sup> Da der Auftraggeber für das Fehlverhalten des Auftragnehmers haftet, berechtigt bereits eine einmalige Verletzung der durch den Auftrag übernommenen Pflichten, zur außerordentlichen Kündigung

<sup>19</sup> Das Mäßigungsrecht gem § 1336 ABGB kann zu Lasten von Unternehmern vertraglich ausgeschlossen werden.

<sup>20</sup> Eine Vertragsstrafe ist eine Möglichkeit zur Absicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung vertraglicher Pflichten, wodurch die Parteien eine Pauschalierung von Schadenersatzansprüchen erreichen können und damit langwierige Diskussionen über die Schadenshöhe und damit allenfalls verbundene Beweisprobleme vermeiden.

hiervor unberührt.<sup>21</sup>

- 4.4. Eine Einschränkung des Leistungsumfangs ist von Seiten des Auftraggebers jederzeit in Form einer sofortigen Teilbeendigung aus wichtigem Grund insofern möglich, wenn ihm selbst für einzelne Objekte die Betreuung entzogen wird. Die Einschränkung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer hat schriftlich zu erfolgen, wobei dies jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist.<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> Durch diesen Satz wird klargestellt, dass durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen wird, dass ein höherer Schaden dennoch vom Auftragnehmer gefordert werden kann. Die Höhe der Vertragsstrafe stellt also keine Deckelung des Schadenersatzanspruches des Auftraggebers dar.

<sup>22</sup> Hierdurch wird ein weiterer wichtiger Umstand definiert, dessen Vorliegen den Auftraggeber zu einer (teilweisen) vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

## 5. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen sowie Schlüssel zu den Liegenschaften. Im Falle des Verlusts eines Schlüssels hat der Auftragnehmer einen pauschalierten Ersatz iHv EUR ..... (im Zweifel EUR \_\_\_\_ ) pro Schlüssel zu bezahlen. Die Geltendmachung von darüber hinausgehender Schäden bleibt hiervor unberührt.<sup>23</sup>
- 5.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt vom Auftraggeber übernommene Aufträge weiterzugeben. Die Weitergabe des Auftrags stellt einen besonderen Beendigungsgrund dar, der zur sofortigen außerordentlichen Vertragsauflösung durch den Auftraggeber berechtigt. Die Weitergabe ist jedoch mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Zustimmung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer hat schriftlich zu erfolgen, wobei dies jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist.<sup>24</sup>
- 5.3. Für allfällige Gesetzesverstöße ist der Auftragnehmer nach den einschlägigen verwaltungsstraf- und/oder strafrechtlichen Bestimmungen verantwortlich und haftbar. Er hat den Auftraggeber auch schad- und klaglos zu halten (z.B. Ersatz der Verwaltungsstrafe), wenn nach den Verwaltungsstrafbestimmungen zwar nur der Auftraggeber nach außen strafbar ist, die Verantwortlichkeit der Einhaltung der übertretenen Normen aber vertraglich in die Verantwortung des Auftragnehmers fällt. Bei Gesetzesverstößen verpflichtet sich der Auftragnehmer, über Anfrage des Auftraggebers die in seinem Unternehmen verantwortliche Person unverzüglich namhaft zu machen und alle relevanten Unterlagen binnen 3 Tagen nach Aufforderung zu übergeben. Für die aus der Nicht-Nennung und -Herausgabe entstehende Schäden haftet der Auftragnehmer.<sup>25</sup>
- 5.4. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber nicht weisungsgebunden. Er hat nur in sachlicher Hinsicht solche Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen, die für die ordnungsgemäße Kundenbeziehung und Geschäftsabwicklung gegenüber dem Kunden des Auftraggebers erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist lediglich verpflichtet, dem Auftraggeber vollständig ausgefüllte Einsatzlisten gemäß dem Muster (Anlage ./6) zum Nachweis der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen binnen 3 Tagen ab erfolgtem Einsatz vorzulegen.<sup>26</sup>
- 5.5. Sollte der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Vorlage von Einsatzlisten nicht binnen 3 Tagen nachkommen, hat der Auftraggeber ein dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe iHv EUR ..... (im Zweifel EUR \_\_\_\_ ) pro nicht vorgelegter Einsatzliste zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehender Schäden bleibt hiervor unberührt.<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> Durch diese Klausel wird ein vertraglicher Schadenersatzanspruch des Auftraggebers begründet.

<sup>24</sup> Es ist für einen Werkvertrag typisch, dass die Leistung (mit wenigen Ausnahmen wie z.B. einen Werkvertrag mit einem bestimmten Künstler) nicht höchstpersönlich erbracht werden muss, sondern sich der Auftragnehmer durch eine geeignete Person vertreten lassen kann. Die Klausel sieht eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vor und beschränkt damit diese Möglichkeit der Weitergabe, um die Qualität der Leistungserbringung zu sichern.

<sup>25</sup> Mit dieser Klausel wird der Auftragnehmer verpflichtet dem Auftraggeber jegliche Schäden zu ersetzen, die er durch gesetzliche Verstöße des Auftragnehmers erleidet. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer durch diese Bestimmung verpflichtet an der Aufklärung solcher Verstöße durch die Bekanntgabe der verantwortlichen Person mitzuwirken.

<sup>26</sup> Die Vorlage von derartigen Einsatzlisten dient dazu die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers zu dokumentieren.

<sup>27</sup> Siehe Fußnote 19.

- 5.6. Sollte die Leistungserbringung nicht zeitgerecht begonnen und innerhalb eines Räumungsintervalls von 3-4 Stunden abgeschlossen sein, hat der Auftragnehmer eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe iHv EUR ..... (im Zweifel EUR \_\_\_\_ ) pro Liegenschaft zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehender Schäden bleibt hiervor unberührt.<sup>28</sup>

## 6. Betriebsmittel, Fahrzeuge und Streumittel

- 6.1. Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit ausschließlich mit eigenen Betriebsmitteln und eigener Geschäftsausstattung aus. Die Kosten seines Geschäftsbetriebes, wie etwa Kosten für Personal, Fahrzeuge, Betriebsmitteln und Streumitteln bestreitet der Auftragnehmer aus Eigenem.<sup>29</sup>
- 6.2. Vor Saisonbeginn werden die Fahrzeuge des Auftragnehmers vom Auftraggeber auf deren Tauglichkeit überprüft. Der Auftragnehmer hat die Zulassungsscheine der Fahrzeuge und die Prüfbescheinigung über die regelmäßige technische Überwachung (§ 57a Abs. 4 KFG -Gutachten) auf Anfrage vorzuweisen.<sup>30</sup>

## 7. Wettbewerbsverhältnis und Objektschutz

- 7.1. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich frei, für andere Unternehmen wie den Auftraggeber oder für andere Kunden tätig zu werden. Der Auftragnehmer kann auch während des Vertragsverhältnisses Kooperationen mit anderen Unternehmen im selben Geschäftszweig wie der Auftraggeber eingehen. Der Auftragnehmer hat lediglich zu gewährleisten, dass er über ausreichende Arbeitnehmer- und Arbeitskapazitäten verfügt, um sicherzustellen, dass er den vom Auftraggeber übernommenen Leistungsumfang auch erfüllen kann.<sup>31</sup>
- 7.2. Dem Auftragnehmer ist es während aufrechten Werkvertrags mit dem Auftraggeber allerdings untersagt, hinsichtlich der in der Objekt- und Routenliste genannten Liegenschaften die von diesem Werkvertrag umfassten Dienstleistungen selbst oder durch Dritte anzubieten oder die vertraglichen Leistungen im eigenen oder fremden Namen zu übernehmen oder diese Liegenschaften zur Betreuung durch Mitbewerber des Auftraggebers abzuwerben.<sup>32</sup>
- 7.3. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung hat er dem Auftraggeber eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe iHv EUR ..... (im Zweifel EUR \_\_\_\_\_ ) pro Liegenschaft zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehender Schäden bleibt hiervor

---

<sup>28</sup> Siehe FN 19

<sup>29</sup> Hierdurch wird klargestellt, dass der Auftragnehmer für die zur Erfüllung des Auftrages benötigten Betriebsmittel, Personal etc keinen Kostenersatz vom Auftraggeber erhält, sondern diese Ausgaben des Auftragnehmers mit dem Pauschalwerklohn mitabgegolten sind.

<sup>30</sup> Diese Klausel verpflichtet den Auftragnehmer dazu eine Überprüfung durch den Auftraggeber zuzulassen, die wiederum erforderlich ist, um ein Auswahlverschulden und damit eine Haftung des Auftraggebers für einen ungeeigneten Auftragnehmer zu vermeiden.

<sup>31</sup> Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Auftragnehmer keinem Konkurrenzverbot unterliegt und auch für andere Auftraggeber tätig werden kann.

<sup>32</sup> Diese Klausel dient dem Schutz des Auftraggebers vor Konkurrenz und Kundenabwerbung während der Laufzeit des Winterdienstvertrags.

unberührt.<sup>33</sup>

---

<sup>33</sup> Siehe Fußnote 19.

## 8. Aufrechnung und Abtretung

- 8.1. Der Auftraggeber ist berechtigt mit allfälligen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen, wozu auch Vertragsstrafen nach dieser Vereinbarung zu zählen sind.<sup>34</sup>
- 8.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten.<sup>35</sup>

## 9. Allgemeines

- 9.1. Auf diesen Werkvertrag sowie das zwischen den Vertragsparteien bestehende Rechtsverhältnis kommt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, zur Anwendung.<sup>36</sup>
- 9.2. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem oder im Zusammenhang mit dem Werkvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das jeweils für Handelssachen zuständige Gericht in Wien vereinbart. Der Erfüllungsort sämtlicher sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ist Wien.<sup>37</sup>
- 9.3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesem Werkvertrag unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Werkvertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Intentionen der Vertragsparteien am nächsten kommen.<sup>38</sup>
- 9.4. Neben diesem Vertrag bestehen sohin keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden oder -vereinbarungen. Allfällige Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit durch eine von beiden Vertragsparteien unterfertigte Urkunde. Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftlichkeitserfordernisses.<sup>39</sup>
- 9.5. Dieser Werkvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer je eine Vertragsausfertigung zusteht.<sup>40</sup>

---

<sup>34</sup> Die Aufrechnung (Kompensation) ist die Aufhebung (Zahlung) einer Verbindlichkeit durch eine Gegenforderung (der Aufrechnende ist zugleich Gläubiger und Schuldner des Aufrechnungsgegners). Beide Forderungen erlöschen, soweit sie sich decken, ohne dass ein tatsächlicher Leistungsaustausch erfolgt.

<sup>35</sup> Hier wird das Verbot der Weitergabe einer Forderung festgehalten (Zessionsverbot), damit der Auftraggeber nicht ungewollt mit Dritten zu tun haben muss, die nicht sein Vertragspartner sind.

<sup>36</sup> Das ist eine Rechtswahlklausel, um zu vereinbaren, dass auf das Vertragsverhältnis ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung gelangt, selbst wenn ein Vertragsteil einen Auslandsbezug aufweist.

<sup>37</sup> Mit dieser Gerichtsstandsvereinbarung wird das Handelsgericht in Wien für Streitigkeiten aus diesem Vertrag bestimmt.

<sup>38</sup> Dies ist eine so genannte salvatorische Klausel, wodurch verhindert werden soll, dass der gesamte Vertrag ungültig wird, sofern eine einzelne Bestimmung als unwirksam beurteilt werden sollte.

<sup>39</sup> Die vereinbarte Schriftlichkeit stellt sicher, dass der gegenständliche Vertrag ausschließlich aus der niedergeschriebenen Vereinbarung besteht. Dadurch soll verhindert werden, dass sich eine Vertragspartei auf mündliche Nebenabreden stützt.

<sup>40</sup> Die zweifachen Ausfertigungen sollen gewährleisten, dass jede Vertragspartei ein Originaldokument und nicht nur eine Kopie erhält, um im Bestreitungsfall die Echtheit der Unterschriften beweisen zu können.

## 10. Anlagen

10.1. Die diesem Werkvertrag als Anlagen ./1 bis ./6 angeschlossenen Urkunden bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Werkvertrages.

Anlage ./1 - Kopie der Gewerbeberechtigung

Anlage ./2 - Mitteilung des für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamts / Bescheid über die Erteilung der Umsatzsteueridentifikationsnummer

Anlage ./3 - Kopie der Versicherungspolizze

Anlage ./4 - Objekt- und Routenliste

Anlage ./5 - Qualitätsstandards

Anlage ./6 - Muster Einsatzliste

, am

, am

.....

(Auftragnehmer)

.....

(Auftraggeber)

**Achtung: Das gegenständliche Dokument ist eine Rechtsauskunft des Fachverbandes Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, wie ein Sub - Vertrag im Bereich der Verkehrsflächenreinigung aussehen könnte. Die vorliegenden Vertragsklauseln bzw. Vertragsbestandteile können in Verträgen eingebaut werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung dazu. Die Verwendung der einzelnen Vertragsklauseln bzw. einzelner Vertragsbestandteile oder die Verwendung des gesamten Vertragstextes erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Sollten einzelne Vertragsklauseln bzw. Vertragsbestandteile oder der gesamte Text des Vertrages verwendet werden, so sind diese Vertragsklauseln bzw. Vertragsbestandteile oder der gesamte Vertrag auf eigenes Briefpapier zu übertragen. Keinesfalls darf das Briefpapier des Fachverbandes (bzw. dieses Dokument) verwendet werden.**